Dr. SEPP-RAINER GRAUPE LINKE WIENZEILE 38/5c A-1060 WIEN

An die Parlamentsdirektion

Parlament

Dr. K. Lueger-Ring 3

1017 Wien

Schill GEBETZENTWURF

Datum: 24. JUL11989

Verteilt 1881-17-25 But

Wien, 20. 7. 1989

Beiliegend überreiche ich Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Komitee für Alternativen zum Psychologengesetz zum Entwurf eines "Psychologengesetzes" mit der Bitte um die Verteilung an die Fraktionen.

Hochachtungsvoll

(Dr. Sepp-Rainer Graupe)

KOMITEE FÜR ALTERNATIVEN ZUM PSYCHOLOGENGESETZ

p.A. Dr. Sepp-Rainer Graupe Linke Wienzeile 36/5 c 1060 Wien

Wien, am 19.07.1989

An das Bundeskanzleramt Sektion VI Radetzkystraße 2 1031 Wien

Stellungnahme zu dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines "Psychologengesetzes" GZ 61103/15-VI/13/89

Das Komitee für Alternativen zum Psychologengesetz beschäftigt sich seit dem Jahre 1978 mit der Problematik der gesetzlichen Regelung der psychologischen Tätigkeit. Das Komitee ist immer davon ausgegangen, daß es Aufgabe des Gesetzgebers und der Verwaltung ist, zuvörderst die gesellschaftlich nutzbringende Anwendung der Psychologie zu fördern und zu schützen und erst zuletzt mit sparsamsten Mitteln regulierend und restriktiv in die Freiheit der Berufsausübung einzugreifen (vgl. Komitee für Alternativen zum Psychologengesetz: Beginn einer Auseinandersetzung. Dokumentation und Kontroverse zum Entwurf eines Psychologengesetzes. Wien 1978).

In der Angelegenheit der Förderung und des Schutzes psychologischer Hilfeleistungen im öffentlichen Interesse ist in den vergangenen zehn Jahren nichts Nennenswertes geschehen. Zu denken wäre etwa an:

SOMETHEE FOR ALTHERNATIVEW SOM PSYCKERLOGENGRANTS

rata Bri Sepp-Briner França Linke Vienzeille 85/5 o 1970 ohon

数400mm (100mm) (100mm) (100mm) (100mm)

47.5

Bis refer to section of models a Refer to the 1900

The self-section of the first

The control of the co

an der angelegebeit der Pörnerung nich des schutes geginnelenischer Hilleleistungen im Brindtlichen Interease bet in den vergangenen leht Johren nichte Mennengwertes zeschehen. Su denleg wäre erze an: legt ist, aus welchem der Ministerialentwurf die Forderung nach "einheitlichen Regelungen für die Ausübung des psychologischen Berufes" (Erläuterungen, p. 7) ableitet.

A./ ZUM BEGRIFF DER PSYCHOLOGIE

In einem "historischen Überblick" (Erläuterungen, p.1) wird auf die zentrale Stellung des Universitätsstudiums verwiesen, wobei Roracher als der maßgebliche zeitgenössische Exponent geführt wird. Nicht erwähnt wird, daß Roracher zeitlebens - wenn man vom Überschwang des Aufbruches nach dem 2. Weltkrieg absieht - der praktischen Anwendung der Psychologie mit größter Vorsicht gegenüberstand. Verbrieft ist sein Verzicht auf die Stellung der Psychologie in der Medizin im Rahmen des Überganges von der Reichsärzteordnung zum Ärztegesetz (1946), eine Entscheidung, unter welcher die Psychologen heute noch zu leiden haben. Roracher kann als der führende Exponent des empirisch-statistisch wissenschaftsorientierten Studiums gelten, einer Auffassung, die auch heute für die Universitätspsychologie in Österreich noch weitgehend Verbindlichkeit hat.

Unerwähnt in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf bleiben die Einzelpersönlichkeiten, die nach dem 2. Weltkrieg jenseits der anwendungsfremden akademischen Psychologie in privaten und öffentlichen Einrichtungen psychologisches Anwendungswissen entwickelten, vom Ausland nach Österreich transferierten, verfeinerten und weitergaben (Namen wie Sepp Schindler, Ambrozi, Quatember, Martha Koos, Traugott Lindner, Hedda Eppel und Erika Danneberg seien beispielgebend erwähnt). Ihnen allen ist nicht ein allgemeiner methodischer Kanon zu verdanken, denn einen solchen gibt es in der Psychologie nicht (wie in den Erläuterungen, p.2 f unterstellt),

sondern die solide Arbeit in den Fachdisziplinen, die das Ansehen der Psychologie in der Öffentlichkeit untermauert.

Verschwiegen in den Erläuterungen ist schließlich vollends die wissenschaftliche und lehrende Tätigkeit der außeruniversitären psychologischen Vereine. Beispielhaft sei die Wiener Psychoanalytische Vereinigung erwähnt, die, 1910 gegründet, bis 1939 im Gegensatz zur akademischen Psychologie eine neue Psychologie begründet, die wesentlichen Vordenker der modernen Psychoanalyse hervorgebracht und zahlreiche Ärzte, Psychologen, Theologen, Pädagogen und interessierte Laien in ihrer Wissenschaft und Methode ausgebildet hat.

In lockerer Folge haben sich vor und nach dem 2. Weltkrieg bis heute ca. 25 solche Vereine und Institute konstituiert, die in unterschiedlichem Maße psychologische Basis- und Zusatzausbildungen an Personen verschiedener Berufe vermitteln.

Nicht nur gehen die in diesen Schulen vertretenen Wissenschaftsvorstellungen (humanistisch, dialektisch, ganzheitlich etc.) nicht in die dem Gesetzesentwurf unterlegte Psychologie-Definition ein (§ 1 (1 u. 2)), es wird diesen Einrichtungen auch keinerlei Kompetenz in der Ausbildung (§ 3 (2), § 4 (1)) und Fortbildung (§ 5 (4)) eingeräumt. Dabei hat heute fast jeder ernstzunehmend in der Beratung, Gruppen- und Familienarbeit, psychologischen Erwachsenenbildung, Psychoanalyse und Psychotherapie Tätigen eine Ausbildung in einem oder mehreren dieser Vereine und Institute absolviert.

Der Verweis auf ein zu schaffendes Psychotherapiegesetz und auf "anerkannte schulgebundene psychotherapeutische Behandlungsformen" (Erläuterungen,p. 14) ist weiters ein Hinweis auf die Tendenz, die Vereine in der Psychotherapie-Ausbildung zu funktionalisieren und ihnen <u>ihre</u> eigenständige wissenschaftliche und wissenschaftskritische Bedeutung im Rahmen der Psychologie abzusprechen. Wir haben auf diese Gefahr für die Entwicklung unseres Faches hinge-wiesen (vgl. Komitee für Alternativen zum Psychologen-gesetz: Auseinandersetzung zwischen Vereinsmeierei, Demokratisierung und Expertenherrschaft. Außer- universitäre psychologische Ausbildungen in Österreich. Schriftenreihe des Instituts für Wissenschaft und Kunst. Wien 1980).

Demgegenüber wird im Ministerialentwurf von einer "psychologischen Behandlung im allgemein psychotherapeutischen Sinn" gesprochen (Erläuterungen,p.14), obwohl sie an keiner Universität gelehrt wird, weil es sie - außer im Repertoire einzelner begnadeter Kliniker - nicht gibt. Eine solche Begriffsprägung unterstellt aber wiederum eine Einheitlichkeit und Allgemeinheit einer akademischen Psychologie, wo es sich de facto um recht unterschiedliche Psychologien handelt, die sich - in Schulen, Publikationen und Praxisfeldern zusammengefaßt - in einem friedlichen Wettstreit befinden.

Zusammenfassend ist dem Gesetzesprojekt folgendes entgegenzuhalten: Zum Zwecke einer "einheitlichen Regelung", die im wesentlichen eine standespolitische Regelung ist, wird im Entwurf eine Einheitlichkeit im Wissenschaftsbegriff und in den Methoden der Psychologie unterstellt, die der zur Zeit dominierenden Strömung der österreichischen Universitäts-Psychologie entspricht. Somit werden andere Positionen negiert und Einheitlichkeit mit Einseitigkeit verwechselt.

B./ ZUR PRAXIS DER PSYCHOLOGIE

Dem Gegenstandsbereich der Psychologie ist ein mit anderen Disziplinen nicht vergleichbar weites Spektrum der Anwendungsmöglichkeiten immanent. Als umso kurioser ist der Versuch zu werten, Tätigkeiten wie beispielsweise: die Erfassung von Hirnleistungsdefiziten bei Hirnverletzten

und die Ausarbeitung von Rehabilitationsprogrammen, den psychologischen Produktevergleich in der Marktforschung, die psychoanalytische Behandlung, das Training von Managerverhalten oder die psychologische Geburtsvorbereitung einer einheitlichen, Unterschiede im Tatsachenbereich nicht berücksichtigenden Normierung zu unterwerfen.

Wenn andere Berufsgesetze und Kammerregelungen für ein Psychologengesetz Vorbild gewesen sind (Erläuterungen p. 29), so ist diese Analogie unserer Ansicht nach nicht zulässig, da dort ein nachweisbarer Regelungsbedarf nach einer verfahrensmäßigen Normierung beruflicher Abläufe besteht. Man stelle sich aber die Absurdität eines Juristengesetzes vor, das die Ausübung sämtlicher Juristenberufe allgemein regeln soll.

Da eine inhaltliche Gliederung der psychologischen Tätigkeitsfelder im Entwurf nicht vorgesehen ist, ihre Festlegung aber für den Nachweis eines Regelungsbedarfes erforderlich scheint, schlagen wir eine Einteilung vor, die
ausschließlich auf die gegenwärtige gesellschaftliche Positionierung der psychologischen Berufsfelder Bezug nimmt.

1. Gesetzlich vorgegebene, institutionell gesicherte Tätigkeiten

Einige österreichischen Rechtsvorschriften sehen ausdrücklich die Tätigkeiten des Psychologen vor. Es sind dies:

Strafvollzugsgesetz
Jugendgerichtsgesetz
Jugendwohlfahrtsgesetz
Bewährungshilfegesetz
Arbeitsmarktförderungsgesetz
Familienberatungsförderungsgesetz
Schulunterrichtsgesetz und Schulpflichtgesetz
Wehrgesetz
Kraftfahrgesetz
Universitätsorganisationsgesetz (Studentenberatung)
(vgl. Gerhard Stadler, Die Rechtsstellung des Psychologen.
Österr. Juristenzeitung. Jg. 32, 623-633, 1977).

Darüberhinaus ist auch Gerichtsgutachter-Tätigkeit gesetzlich geregelt.

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Tätigkeiten sind Teil des Schul- und Erziehungswesens und der Rechts- und Wohlfahrtspflege im weitesten Sinn. Durch die in den einschlägigen Gesetzen festgelegten Aufgabenbereiche ist es den Psychologen gelungen, speziell ihrer Tätigkeit gewidmete Einrichtungen und Arbeitsstellen zu schaffen. Durch die den Psychologen zugewiesenen Aufgaben, und durch die Normierung ihrer Rechte und Dienstpflichten sind Selektion, Tätigkeit, Qualifikationserfordernisse und Disziplinierung in umfassender Weise geregelt. Es gibt eventuell in manchen Bereichen Lücken und Mängel, aber ein spezieller und allgemeiner Regelungsbedarf ist hier nicht festzustellen.

2. Bereich der sozialstaatlich zuarbeitenden Tätigkeiten

Es sind dies Tätigkeiten, die sich in der jüngeren Vergangenheit durch den persönlichen innovatorischen Einsatz von Psychologen im Bereich des Gesundheitswesens, der Erwachsenenbildung und der Erziehungsberatung herausbildeten. Beispiele sind die Betreuung von Alten und Schwerkranken, die Psychotherapie in Ambulatorien, die psychologische Geburtsvorbereitung, die Erziehungshilfe, die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonal im öffentlichen Dienst, die Rehabilitation. Diese Tätigkeiten sind von öffentlicher Finanzierung abhängig und entwickeln sich daher auch überwiegend im Wirkungsbereich öffentlicher Einrichtungen. Die nutzbringende Tätigkeit der Psychologen findet ihre Grenze teils in den gegebenen Beschränkungen der Bereitstellung öffentlicher Mittel, teils - dies besonders im Gesundheitswesen - in der ungerechtfertigten Privilegierung des ärztlichen Berufsstandes; hier erfahren die Psychologen beträchtliche Hindernisse hinsichtlich beruflicher Abhängigkeit und finanzieller Schlechterstellung.

Sollen diese Ansätze psychologischer Tätigkeit nicht wieder im Keim ersticken, sind besondere Maßnahmen des Schutzes und der Förderung vonnöten. So ist beispiels-weise im Gesundheitswesen ein dringender Bedarf nach speziellen Regelungen gegeben, die dem Psychologen die Kompetenzen einräumt, die er de facto heute schon hat, denen er aber nur durch die willkürliche Einwilligung einzelner aufgeklärter ärztlicher Leiter nachkommen kann.

Völlig <u>unzureichend</u> sind dagegen die im Entwurf angeführten Regelungen einer <u>einseitigen Konsultationspflicht</u>
<u>des Psychologen</u> (§ 11 (3)) und eine <u>völlige Unterwerfung</u>
<u>der Ausbildung zum klinischen Psychologen unter die Ausbildungshoheit der Ärzte</u> (§ 11 (4)). Analog zu anderen
para-medizinischen Berufen muß hier von einem selbständigen Wirkungsbereich des Psychologen ausgegangen werden,
der im Verein mit anderen Berufskompetenzen zu regeln
sein wird.

3. Bereich der Wirtschaft und des freien Angebotes

Wo psychologische Leistungen von der Wirtschaft in Anspruch genommen werden, sei es im Personalwesen oder in der Marktforschung und Werbung, liegt es auf Seite der Anbieter, ihre Qualifikation und ihren Nutzen zu erweisen. Die Psychologen konkurrieren hier mit Betriebswirten, Juristen und anderen Berufsgruppen. Dagegen liegt es auf Seite der Auftraggeber, die Tätigkeit des Psychologen mit den Mitteln der Privatautonomie jeweils im Einzelfall zu regeln. Auch hier kann kein Regelungsbedarf durch ein (nicht differenzierendes)Psychologengesetz festgestellt werden.

In den letzten 20 Jahren hat sich ein Markt von freien Angeboten an Psychotherapie, Beratung, "persönlichen Wachstums-Gruppen etc. gebildet, der sich zumeist an den privaten Einzelkonsumenten richtet. Lediglich für die Psychotherapie gibt es einen Bedarf an Sicherstellung,

Qualität, Organisation und Finanzierbarkeit von gesundheitsnotwendigen und -wiederherstellenden Hilfeleistungen. Dieser Bereich wird derzeit auch in der Biskussion um ein Psychotherapiegesetz abgehandelt. Bedauerlicherweise beschränken sich die Ansätze auf die Frage, wer zur Ausübung der Psychotherapie befugt sein soll. Weit und breit aber gibt es keine politischen Vorstellungen darüber, wie Psychotherapie finanziert und wie sie in unterversorgten Gebieten – und dies ist praktisch der gesamte ländliche Bereich außer Vorarlberg – organisiert werden soll. Diese unbefriedigende Situation wird wohl ungeachtet weiterer zu erwartender Gesetzesentwürfe bestehen bleiben.

Für den verbleibenden Teil des sogenannten "Psychomarktes" muß überprüft werden, wie weit bestehende Gesetze, z.B. Strafrecht, Gewerbeordnung und ziviles Haftungsrecht, ausreichen, um Mißbrauchs- und Unrechtsfälle zu vermeiden und zu ahnden. Gegebenenfalls sind gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, wenn der geltende Rechtsbestand zur Regelung sämtlicher Sachverhalte nicht ausreicht.

Für die Verfolgung der in der Zeitschrift des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen angeführten Mißbrauchsfälle (Psychologie in Österreich, 1985, p.86) dürfte jedoch die derzeitige Gesetzeslage hinreichen.

4. Psychologische Entwicklungsgebiete

Zukunftsbezogene Arbeit in der Psychologie hat heute im wesentlichen drei Zweige:

a) Ausweitung und Weiterentwicklung bestehender neuer Ansätze der Hilfe, Beratung, Unterweisung und Betreuung. Hier gilt für einen Regelungsbedarf im wesentlichen das unter 2. und 3. Gesagte. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß diese hauptsächlich in Institutionen ausgeübten Tätigkeiten sich umso fruchtbarer gestalten, je stärker sie aus der wechselseitigen Anregung der Berufs-

gruppen und einer relativen Überlappung ihrer Tätig-keitsfelder hervorgehen. Wenn also einzelne Berufs-gruppen zu sehr auf die Sicherung ihres Besitzstandes bedacht sind, führt diese Entwicklung gleich wieder in die Sackgasse starrer Institutionalisierung.

- b) Ausarbeitung von Modellen der Hilfe für die Selbstorganisation von Betroffenen-Gruppen (politisch verfolgte Ausländer, mißhandelte Frauen, Ausländerinnen,
 Homosexuelle, Behinderte etc.). Hier treffen wir auf
 die Vorarbeit einzelner Berufsleute, die in solidarischer
 Aktion unter weitgehender Zurückstellung der traditionellen
 Funktionen des Diagnostizierens und der Behandlung ein neues
 übergreifendes Berufsverständnis der Förderung und Entwicklung ausarbeiten. Ein Psychologengesetz ist hier entbehrlich, wenn nicht sogar dem ganzheitlichen Verständnis von Betreuung schädlich.
- c) Ausarbeitung von Konzepten professioneller Unterstützung bei der Lebensplanung und Lebensgestaltung. Aus psychologischer Sicht steigt der Anpassungsdruck an die immer schneller sich verändernden Lebensumwelten, gleichzeitig verfallen die sinn- und normgebenden traditionellen Bindungen (Nachbarschaft, Mehrgenerationen-Familie, Rollentrennung der Geschlechter, standort- und berufsbildstabile Arbeit etc.). Zunehmend formiert sich die Forderung an die Subjekte aller Gesellschaftsschichten nach autonomer Lebensgestaltung und nach neuen solidarischen Gemeinschaftsformen.

Als kleinster gemeinsamer Nenner ist in den letzten Jahren der Begriff der "Gesundheitsförderung" in die Diskussion gekommen, der auf eine Aktivierung aller individueller und sozialer Ressourcen zur Lebensgestaltung und zu einem umfassenden Wohlbefinden zielt (vgl. Ottawa Charter for Health Promotion der WHO, 1986). In einem solchen umfassenden sozialpolitischen Projekt sind die Professionellen angefordert, ihr Berufsverständnis neu zu fassen. Die Ottawa-Charta verweist dabei auf die Funktionen "der Schaffung von Voraussetzungen, der Vertretung von Interessen, der Befähigung

und der Vermittlung und Vernetzung". Es sind dies Tätigkeitsbereiche, die nicht in die herkömmlichen Berufsbilder und -qualifikationen passen.

Hier greift die Bestimmung einer "Gesundheitspsychologie" in den Erläuterungen des Entwurfs (p.6f) mit den zentralen Konzepten der Prävention, Behandlung und Rehabilitation entschieden zu kurz und befestigt gleichzeitig einen "interdisziplinären" Ansatz, der auf der herkömmlichen Trennung der Berufsbilder aufbaut. Gleichzeitig verweisen die Erläuterungen die Gesundheitspsychologie zurück in den Wirkungsbereich des Gesundheitssektors, während umfassende Gesundheitsförderung auf die Zuständigkeit aller Politikbereiche abzielt (Ottowa-Charta).

Die zukünftige Tätigkeit des Psychologen ist also ein zu sensibler Bereich und noch zu sehr offen in ihrer Ausarbeitung, als daß sie einer Regelung unterworfen werden sollte, die "gestrigen" Vorstellungen von Be-

rufspolitik entspricht.

Es bleibt noch das Argument der Berufspflichten offen. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich um Pflichten, die für alle Berufstätigen bestehen, die sich mit der Behandlung, Unterweisung und Vertretung von Menschen beschäftigen. Immer geht es um den Schutz des Abhängigen, um den sorgsamen Umgang mit Information, um die Verpflichtung zur Deklaration der angebotenen Leistung, um die Haftung für die gebotene Leistung, um die Verpflichtung zur Abwehr von Nachteilen und damit um die Verpflichtung zu wechselseitiger Konsultation zwischen Berufsgenossen und letztlich um eine Unterwerfung des Gewinnstrebens unter die Seriosität der Leistung. Soferne die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für diesen politischen und ethischen Anspruch der Betroffenen nicht ausreichen, so müssen sie erweitert und/oder modifiziert werden. Aber berufliche Sonderbestimmungen für den Psychologenstand sind mit unserem Rechtsverständnis nicht vereinbar, sind unsachlich

und mit dem verfassungsgesetzlich gewährten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz unvereinbar.

C./ VERFASSUNGSRECHTLICHE UND LEGISTISCHE MÄNGEL

Der Gesetzgeber ist nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) dem Art. 6 StGG zufolge ermächtigt, die Ausübung der Berufe derart zu gestalten, daß sie unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und unter bestimmten Umständen verboten ist, soferne er dabei den Wesensgehalt des Grundrechtes auf Erwerbsausübungsfreiheit nicht verletzt und auch sonst der Verfassung entspricht. In seiner jüngeren und gefestigten Judikatur (vgl. G 132, 133/87, G 181, 183/87 vom 1.12.1987 und die dort zitierten Entscheidungen) hat der VfGH seine Rechtsauffassung dahin ergänzt und präzisiert, daß eine gesetzliche Regelung, die die Erwerbsfreiheit beschränkt, nur dann zulässig ist, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, geeignet, zur Zielerreichung adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen ist. Diesen Standpunkt hat der VfGH vornehmlich in Verfahren eingenommen, in denen Regelungen, die den Erwerbszutritt beschränkt haben, auf ihre Übereinstimmung mit der Erwerbsfreiheit zu prüfen waren. Die neuere Judikatur des VfGH zur Erwerbsausübungsfreiheit bedeutet im wesentlichen, daß Ausübungsregelungen für einen Beruf bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig sein müssen. Dabei steht dem Gesetzgeber bei der Regelung der Berufsausübung ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum offen als bei Regelungen, die den Zugang zu einem Beruf (Erwerbsantritt) beschränken, weil und insoweit durch solche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit regelnde Vorschriften der Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Rechtssphäre weniger gravierend ist

als durch Rechtsvorschriften, die den Zugang zum Beruf überhaupt behindern.

Wie die Ausführungen unter B./ gezeigt haben, besteht kein öffentliches Interesse an einer umfassenden und nicht differenzierenden Regelung des psychologischen Berufsstandes. Im Hinblick darauf, daß einem beruflichen Mißbrauch durch Psychologen im wesentlichen durch Schaffung von strafrechtlichen Bestimmungen entgegnet werden kann, ist der Entwurf eines Psychologengesetzes auch zur Zielerreichung nicht adäquat sondern vielmehr überschießend.

Zusammenfassend ist das Komitee für Alternativen zum Psychologengesetz der Auffassung, daß der <u>Gesetzesentwurf</u> für den Fall der Positivierung in seiner <u>Gesamtheit mit Verfassungswidrigkeit - wegen Widerspruchs</u> mit der Erwerbsfreiheit - bedroht ist.

Unbeschadet der Ablehnung de Ministerialentwurfes als solchem und der obigen Ausführungen wird auf folgende verfassungsrechtliche und legistische Mängel hingewiesen:

- 1) Die gesetzliche Verankerung einer Bedarfsprüfung durch den Bundeskanzler in § 3 (3) erscheint im Hinblick auf die jüngere Judikatur des VfGH zu Bedarfsprüfungen (vgl. G 14, 25-69, 78 u.a./86 vom 23.6.1986) verfassungswidrig.
- 2) Die Bestimmungen des § 4 (2) Anrechnung eines "ange-messenen Teil(s)" der Ausbildung erscheint im Lichte des in Art. 18 Abs. 1 B-VG normierten Legalitätsprinzips nicht ausreichend determiniert.
- 3) Die (kategorische) Festlegung im § 4 (3), daß eine Unterbrechung der Ausbildung lediglich höchstens drei Monate betragen darf, scheint unsachlich und damit gleichheitswidrig zu sein (vgl. die Möglichkeit zur Unterbrechung der Gerichtspraxis bis zur Dauer von 15 Monaten durch das Gesetz über die Gerichtspraxis de rnicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten,

RGBl. Nr. 1/1911, idF BGBl. Nr. 374/1986).

- 4) Der Normtext des § 13 (3) ist sprachlich mißglückt bzw. vervollständigungsbedürftig.
- 5) Der Ausschluß von Ausländern vom aktiven und passiven Wahlrecht (§ 17 (4)) erscheint im Hinblick darauf, daß sie wie alle übrigen Psychologen mit österreichischer Staatsbürgerschaft Normadressaten des gesamten Psychologengesetzes sind, unsachlich und daher verfassungswidrig.
- 6) Die Festlegung des Grundsatzes der geheimen Wahl des Verbandstages unter gleichzeitiger Zulassung des Briefwahlrechts (§ 17 (3)) ist ein Widerspruch in sich (vgl. die Ausführungen des VfGH zum Prinzip der geheimen Wahl in VfSlg. 10412/1985).
- 7) Die Aufhebung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 22, 2. Satz) dürfte wegen mangelnder Determinierung keine verfassungsrechtliche Deckung im Art. 18 Abs. 1 B-VG finden.
- 8) Zur erstmaligen Durchführung der Wahlen der Verbandsorgane und der erstmaligen Einberufung der Sitzung der
 Organe ist ein vom Bundeskanzler zu bestellender Regierungskommissar berufen (Art. VI Abs. 2). Der Gesetzesentwurf
 legt jedoch nicht fest, wer aktiv und passiv wahlberechtigt
 ist, womit das Gesetz nicht vollziehbar und damit verfassungswidrig ist.